

# **Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

Die Jagd ist in Baden-Württemberg von gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Baden-Württemberg ist ein walddreiches Flächenland, das geeignete Lebensräume für Wildtiere bietet. Aus seiner Besiedelung und Bewirtschaftung, insbesondere im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, und der Erholungsnutzung ergeben sich Wechselbeziehungen mit dem Vorkommen und den Lebensgewohnheiten von Wildtieren. Die Jagd übernimmt als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen eine tragende Rolle bei der Gestaltung dieser Beziehungen. Die Jagd ist der nachhaltigen Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen verpflichtet und hat zugleich zum Schutz der Wildtiere und deren Lebensräume sowie zu deren Entwicklung beizutragen. Daneben ist die Jagd notwendig, um die berechtigten Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der gesamten Gesellschaft zu wahren, indem sie einen dem bestehenden Lebensraum in Baden-Württemberg angepassten Bestand an Wildtieren gewährleistet. Die Jagd hat in Baden-Württemberg auch eine kulturelle Bedeutung und Tradition.

Das Jagdrecht als Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes bietet eine wesentliche Grundlage für die Bereitschaft und Motivation der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit zu übernehmen. Es gibt den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts eine verlässliche und starke Rechtsposition. Die besondere Verantwortung der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben der Jagd zu erfüllen, ergibt sich zugleich aus der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentumsrechts. Diese Verpflichtung ermöglicht eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung. Die Erhaltung der Attraktivität der Jagdausübung ist für die Jägerinnen und Jäger eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Verpflichtungen.

Im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, entwickelt das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz das geltende Jagdrecht weiter. Die Rahmenbedin-

gungen für die Jagd haben sich während der letzten Jahrzehnte durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und natürliche Entwicklungen grundlegend verändert. Wildbiologische Kenntnisse haben sich erweitert und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Jagd gewandelt. Aus den veränderten Rahmenbedingungen ergeben sich zahlreiche Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren zahlreiche erfolgreiche Pilotkonzepte im Umgang mit Wildtieren entwickelt und umgesetzt. Die Erfahrungen mit diesen Konzepten bieten eine solide Grundlage für die praxisgerechte Weiterentwicklung der jagdgesetzlichen Regelungen.

Das Gesetz passt das Jagdrecht den veränderten Rahmenbedingungen, neuen wildtierökologischen Erkenntnissen und den an das Jagdwesen gestellten Anforderungen, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes, an. Mit der Weiterentwicklung des Jagdrechts leistet es einen Beitrag, die Jagd als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen in Baden-Württemberg zukunftsfähig zu erhalten und dabei die von der Jagd berührten Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu wahren.

Das Jagdwesen in Baden-Württemberg findet seine wesentlichen gesetzlichen Grundlagen im Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), sowie im Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658). Eine umfassende Anpassung des Bundes- wie Landesjagdgesetzes an die veränderten Herausforderungen und die neuen Erkenntnisse erfolgte bislang nicht. Die Notwendigkeit, das geltende Jagdrecht weiterzuentwickeln, ergibt sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten:

- Die in Baden-Württemberg lebenden Bestände der Wildtierarten sind einerseits in Teilbereichen nicht an den vorhandenen Lebensraum angepasst. Andererseits nimmt die Landnutzung zu wenig Rücksicht auf die elementaren Bedürfnisse von Wildtieren. Hinsichtlich der daraus entstehenden vielfältigen Konflikte stoßen die Lösungsansätze des bisherigen Jagdrechts zunehmend an ihre Grenzen und machen neue Lösungsansätze im Rahmen eines umfassend angelegten Wildtiermanagements erforderlich.

- Die äußeren Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich insbesondere durch die Entwicklungen im Bereich der Landnutzung verändert. Im Spannungsfeld zwischen Land- und Forstwirtschaft, Wildtieren und Jagdausübung genügt das geltende Wildschadensersatzrecht häufig nicht mehr, um die auftretenden Probleme zu lösen. Ständig wachsende Herausforderungen ergeben sich heutzutage auch beim Umgang mit Wildtieren in den Siedlungs- und Verkehrsräumen.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes entwickeln sich laufend fort und stellen Anforderungen an die Jagdausübung. Daneben hängt die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil davon ab, inwieweit die Jagdausübung den berechtigten Forderungen des Natur- und Tierschutzes genügt.
- Im Zusammenhang mit den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen stellen auch die weiterentwickelten Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen der Wildbiologie und Wildökologie neue Anforderungen sowohl an die Jagdausübung als auch an das Instrumentarium öffentlicher Stellen zum Umgang mit Wildtieren, insbesondere im Falle von Konflikten.
- Ein erfolgversprechendes Vorgehen zur Bewältigung der Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und zur Lösung von Konflikten erfordert ein eigenverantwortliches Handeln der Betroffenen, effiziente Verwaltungsstrukturen und ein hohes Maß an Akzeptanz der Entscheidungen. Dazu sind die in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren entwickelten integrativen Verfahren und Strategien des Wildtiermanagements aufzugreifen, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und zu fördern sowie den öffentlichen Stellen durch Deregulierung die notwendige Ressourcenbereitstellung zu ermöglichen.

Das in Baden-Württemberg geltende Jagdrecht ist an diese Anforderungen und Standards anzupassen, um das Jagdwesen zukunftsfähig zu erhalten. Im Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2011 haben die Regierungsparteien Bündnis 90/Die Grünen und SPD vereinbart, das Jagdgesetz zu überarbeiten, stärker an wildökologischen Anforderungen und dem Tierschutz auszurichten, die Wildfütterung abzuschaffen und vorzusehen, dass sich die Jagd in Schutzgebieten am Schutzzweck ausrichten muss. Die Gesetzesvorlage dient der Umsetzung dieser Zielsetzung des Koalitionsvertrags.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Jagdrechts auf den Bund und die Länder hat die Föderalismusreform im Jahr 2006 grundlegend geändert. Danach gilt das Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), das auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes beruht, gemäß Artikel 125b Absatz 1 Grundgesetz als Bundesrecht fort. Das Jagdwesen unterliegt fortan gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit 74 Absatz 1 Nummer 28 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder dennoch durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz). Davon ausgenommen ist als abweichungsfester Regelungsgegenstand das Recht der Jagdscheine.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die den Ländern im Bereich des Jagdwesens zustehende Abweichungskompetenz. Er kodifiziert das Recht des Jagdwesens umfassend, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Dadurch wird in Baden-Württemberg bis auf das Recht der Jagdscheine nur noch ein Gesetz im Bereich des Jagdwesens Anwendung finden. Der Entwurf verzichtet somit darauf, lediglich in einzelnen Bereichen oder für einzelne Gegenstände Abweichungen vom Bundesjagdgesetz durch landesrechtliche Bestimmungen vorzusehen. Auf diese Weise wird die Rechtsanwendung erleichtert, da das Nebeneinander der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes überwiegend entfällt.

## **II. Wesentlicher Inhalt**

Die Mehrzahl der Bestimmungen des geltenden Jagdrechts hat sich bewährt und wird von dem Entwurf übernommen. Das gilt auch für die bewährten systemtragenden Elemente und Einrichtungen des geltenden Jagdrechts. Dazu gehören unter anderem

- die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum,
- die mit dem Jagdrecht verbundene allgemeine Hegepflicht und Pflicht zu waidgerechter Jagdausübung,
- das System der Jagdbezirke und der Jagdgenossenschaften sowie die Bindung des Jagdausübungsrechts an Jagdbezirke,

- die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung als Pächterinnen, Pächter und Jagdgäste,
- das System des Wildschadensersatzrechts,

Zur Weiterentwicklung des Jagdrechts in Baden-Württemberg liegen dem Entwurf folgende Eckpunkte zugrunde:

- Weiterentwicklung des Jagdrechts durch Anpassung der Regelungen an veränderte Verhältnisse und Anforderungen bei Zusammenführung der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, soweit es die Gesetzgebungskompetenz des Landes zulässt,
- Ergänzung des Jagdrechts um Aspekte eines auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Wildtiermanagements,
- Einrichtung eines artenspezifischen Regelungssystems, bei dem sich der Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auf Basis nachvollziehbarer Kriterien und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ergibt und die Tierarten nach festen Kriterien einem Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement mit spezifischen Regelungen zugeordnet werden,
- Berücksichtigung der berechtigten Forderungen des Tierschutzes an die Jagdausübung im Hinblick auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne von § 1 des Tierschutzgesetzes und durch Einschränkung bestimmter Jagdmethoden,
- Ausrichtung der Regelungen zur Jagdausübung an wissenschaftlichen, insbesondere wildökologischen Erkenntnissen,
- Anpassung des Wildschadensersatzrechts an veränderte Gegebenheiten zur Erhaltung der Verpachtbarkeit von Jagdrevieren,
- Entlastung der unteren Verwaltungsebene und Vereinfachung des Verwaltungshandelns durch Streichung verzichtbarer Aufgaben,

- Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Jägerinnen und Jäger durch Deregulierung.

Diese Eckpunkte kommen bei folgenden wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen:

1. Erstmals wird ein Katalog gesetzlicher Regelungsziele in das Jagdrecht aufgenommen, der den Beitrag des Gesetzes insbesondere für die Weiterentwicklung der Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut, den Beitrag für den Natur- und Tierschutz sowie den Beitrag zum Schutz anderer Rechtsgüter und privater Belange, u.a. der Land- und Forstwirtschaft, deutlich macht.
2. Die Tierarten, die dem Jagdrecht über die im Anhang des Gesetzes aufgeführten Tierarten hinaus durch Rechtsverordnung unterstellt werden können, ergeben sich anhand nachvollziehbarer Kriterien und entsprechend der jagdlichen Bedeutung für Baden-Württemberg.
3. Der Entwurf sieht ein Managementsystem für die dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren vor, das sich in ein Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement unterteilt. Die Wildtiere werden den Managementstufen nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf Basis der Empfehlungen der Wildtierforschung, insbesondere des Wildtierberichts, und nach Maßgabe des Artenschutzrechts durch Rechtsverordnung zugeordnet. Bei tatsächlichen Veränderungen, zum Beispiel der Bestandssituation der Arten, erfolgt eine neue Zuordnung.
4. Mit der Zuordnung einer Tierart zu einer Managementgruppe verbinden sich spezifische Regelungen, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit der Bejagung, der Jagd- und Schonzeiten und der Maßnahmen zur Steuerung des Wildtierbestandes und zur Umsetzung besonderer Hegemaßnahmen.
5. Das Jagdrecht wird an die Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts angepasst und mit den Regelungen des Naturschutzrechts abgestimmt. Die Jagd in Schutzgebieten wird nur bei Beachtung des Schutzzwecks zugelassen.

6. Als Bestandteil eines Wildtiermanagements ist insbesondere vorgesehen
  - a) die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen, sich am Wildtiermonitoring mit eigenen Beiträgen zu beteiligen,
  - b) die Einführung eines landesweiten Wildtierberichts auf der Grundlage der Wildtierforschung, der insbesondere Empfehlungen für Maßnahmen des Wildtiermanagements enthält,
  - c) die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der bereits in Baden-Württemberg tätigen Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden,
  - d) die gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Generalwildwegeplans und dessen Berücksichtigung,
  - e) die Einführung von Hegegemeinschaften, soweit eine abgestimmte revierübergreifende Umsetzung von Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements erforderlich ist; in Ausnahmefällen auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
7. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen der Hege und des Wildtiermanagements zu erhöhen, ist die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Nutzungsberechtigten Personen vorgesehen, diese Maßnahmen in zumutbarem Umfang zu dulden.
8. Die Folgerungen aus der EGMR-Rechtsprechung zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften werden in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung umgesetzt.
9. Die regelmäßige Mindestpachtdauer wird auf sechs Jahre festgelegt, um gegensätzliche Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen.
10. Bei der Zusammensetzung des Beirats auf Landesebene werden Natur- und Tierschutz stärker berücksichtigt.
11. Die polizeiähnlichen Anhalte- und Wegnahmebefugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen. Den bisherigen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird die Rolle von Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern übertragen, welche die Belange des Wildtiermanagements fördern sollen.

12. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt im Interesse des Tierschutzes: Dazu zählen

- a) das Verbot von Totfangfallen; in Ausnahmefällen bleibt der Einsatz zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter zulässig,
- b) Verbot des Schusses in Vogelgruppen, es sei denn, dass eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote nicht zu erwarten ist,
- c) das Erfordernis eines Nachweises über die Übung in der Schießfertigkeit bei der Teilnahme an Bewegungsjagden (zum Beispiel die Drückjagd) und beim Schrotschuss auf Vögel,
- d) die Einschränkung der Jagd mit Hunden im Naturbau, um Verletzungen bei Kämpfen mit dem Dachs zu vermeiden,
- e) die Einschränkung des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde: Recht zum Abschuss nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde und in Ermangelung alternativer Mittel,
- f) das Verbot des Abschusses von streunenden Hauskatzen, außer in Schutzgebieten nach Genehmigung der zuständigen Behörde,
- g) die Zulässigkeit der Wildfolge durch anerkannte Nachsuchegespanne.

13. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Bewertungen insbesondere durch

- a) das Verbot der Fütterung von Schalenwild (ausgenommen der Kirschung); ausnahmsweise bleibt eine Fütterung im Einzelfall mit Genehmigung zulässig, soweit sie erforderlich ist und auf einer überörtlichen Konzeption beruht, die wildökologische Erkenntnisse beachtet,
- b) die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Jagdbehörde, in Notzeiten ein Wegegebot anzuordnen,
- c) die Einführung einer allgemeinen Jagdruhezeit in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April,
- d) das Verbot der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen bei der Jagd auf Schalenwild.

14. Die Abschussregelung für Rehwild wird dadurch geändert und vereinfacht, dass im Regelfall auf den behördlichen Abschussplan bei Einführung einer revierbezogenen Zielvereinbarung oder Zielsetzung über den Abschuss verzichtet wird. Ein behördlicher Abschussplan im Sinne des bisher geltenden Rechts



wird nur noch in Ausnahmefällen und bei bestimmten Wildtierarten beibehalten.

15. Das Wildschadensersatzrecht wird weiterentwickelt durch

- a) die Reduzierung der Ersatzpflicht von Wildschäden an Maiskulturen durch die Regelung einer anteiligen Übernahme des Schadens durch die Geschädigten in Höhe von 20 Prozent,
- b) die Klarstellung der Ersatzfähigkeit von Wildschäden an bewirtschafteten "echten" Streuobstwiesen (als Grünlandbewirtschaftung, in Abgrenzung zu Obstgärten),
- c) die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Hauptholzarten durch Angabe einer Mindestflächenzahl,
- d) die Änderung, wonach die Meldung der Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur noch einmal jährlich erforderlich ist.

16. Im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts erfolgen Veränderungen insbesondere durch

- a) die Konkretisierung der Flächen, die durch behördliche Anordnung zu befriedeten Bezirken erklärt werden können,
- b) die Abschaffung des bisherigen Kreisjagdams als Kollegialorgan und Zuordnung der unteren Jagdbehörde an die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,
- c) die Einführung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde, den diese in gesetzlich bestimmten Fällen anhören muss (insbesondere bei Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit) und der diese in wichtigen Angelegenheiten beraten soll,
- d) die Zulassung der Pachtfähigkeit von Jagdgenossenschaften in bestimmten Fällen,
- e) den Wegfall der Berücksichtigung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine bei der zulässigen Höchstzahl der Jagdausübungsberechtigten auf einer bestimmten Grundfläche,
- f) den Wegfall des für das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bisher erforderlichen Vorverfahrens bei der Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs; stattdessen hat die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hin-

zuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können.

Der Gesetzentwurf hat folgende grundlegende Struktur, die sich an die Gliederung des bisher geltenden Bundesjagdgesetz und des Landesjagdgesetzes anlehnt:

#### Allgemeine Bestimmungen

Der erste Abschnitt bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes in Abstimmung mit dem Bundesrecht sowie die Ziele des Gesetzes. Sodann werden die Grundlagen zum Inhalt des Jagdrechts und damit einhergehende Verpflichtungen geregelt. Der erste Abschnitt führt den Begriff des Wildtiermanagements, dessen Instrumente und ein Managementsystem für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ein. Hierzu enthält er die notwendigen Definitionen und Ermächtigungen. Der erste Abschnitt enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Gewährleistung des europäischen Rechts und zur Abstimmung mit dem Naturschutzrecht.

#### Jagdbezirke

Der zweite Abschnitt enthält die Regelungen zu dem im bisher geltenden Recht bewährten System der Jagdbezirke, zu deren Gestaltung und Befriedung sowie zu den Jagdgenossenschaften. Dieser Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes. Hinzutritt die Regelung zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen in Konsequenz der Rechtsprechung des EGMR zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

#### Beteiligung Dritter an der Jagd

Der dritte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes zu Jagdpachtverträgen und zu Jagderlaubnissen.

#### Jagdschein

Der vierte Abschnitt enthält Regelungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Erteilung des Jagdscheins stehen, ohne dass das Land in die dem Bund zustehende Kompetenz, das Recht der Jagdschein zu regeln, eingreifen würde. Es handelt sich dabei um die bisher im Landesjagdgesetz vorgesehenen Regelungen zur Jägerprüfung und zur Erteilung des Jagdscheins, zu den dafür anfallenden Gebühren und zur dabei zu entrichtenden Jagdabgabe.

#### Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Der fünfte Abschnitt fasst die bisher im Bundesjagdgesetz und im Landesjagdgesetz formulierten spezifischen Regelungen, die bei der Ausübung der Jagd gelten, zusammen. Dazu gehören neben einigen den jagdausübungsberechtigten Personen zustehenden Rechten insbesondere Regelungen, Verbote und Beschränkungen, die sich aus Tierschutzaspekten ergeben. Unter anderem handelt es sich um Regelungen zu Jagdmethoden, zum zulässigen oder gebotenen Umfang der Jagdausübung und zur Wildfolge. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch das Verbot der Fütterung von Schalenwild, durch die Abschaffung des behördlichen Abschussplans bei Rehwild und durch einzelne Änderungen der sachlichen Verbote, wie im Bereich der Bau- und Fallenjagd.

#### Sicherung der Nachhaltigkeit, Jagd- und Wildtierschutz

Der sechste Abschnitt enthält zahlreiche neue Regelungen, welche bestimmte Instrumente und Einrichtungen im Rahmen des Wildtiermanagements vorsehen. Dazu gehören die aufeinander und auf die Managementstufen des ersten Abschnitts bezogenen Regelungen zum Monitoring, zum Wildtierbericht und zu besonderen Hegemaßnahmen. Der bereits bestehende Generalwildwegeplan erhält in diesem Abschnitt eine gesetzliche Grundlage. Als eigenständige Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben des Wildtiermanagements erhalten die Hegegemeinschaften eine besondere gesetzliche Funktionsbeschreibung; sofern sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, sind die dafür erforderlichen Regelungen vorgesehen. Im Übrigen enthält der sechste Abschnitt angepasste Regelungen, die bereits das bisher geltende Recht vorgesehen hat, darunter die Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten als das zentrale Steuerungsinstrument im Rahmen des Wildtiermanagements.

## Wild- und Jagdschaden

Der siebte Abschnitt übernimmt aus Bundes- und Landesjagdgesetz die Regelungen zum Wildschadensersatzrecht mit einigen punktuellen Klarstellungen und Anpassungen. Änderungen ergeben sich unter anderem beim Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschäden an Maiskulturen und durch die Überführung des obligatorisch bei der Gemeinde durchzuführenden behördlichen Vorverfahrens in ein privatrechtliches Einigungsverfahren.

## Verwaltungsbehörden, Beiräte

Auch der achte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundes- und des Landesjagdgesetzes. Anpassungen ergeben sich insbesondere bei der Besetzung des Landesbeirats. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Einbindung der unteren Jagdbehörden in die unteren Verwaltungsbehörden bei Wegfall des Kollegialorgans Kreisjagdamt und durch die Einrichtung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde. Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die in Baden-Württemberg bereits tätigen Wildtierbeauftragten bei den unteren Jagdbehörden unterstützt allgemein die Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, indem die Wildtierbeauftragten Aufgaben im Bereich der Information und Koordination übernehmen.

## Straf- und Bußgeldbestimmungen

Der neunte Abschnitt führt die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, die zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich sind, zusammen. In wenigen Fällen sind die notwendigen Anpassungen an die im Gesetz vorgenommenen Änderungen vorgesehen.

## Schlussbestimmungen

Der zehnte Abschnitt enthält unter anderem die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für das Ministerium zur Ausführung des Gesetzes, Übergangsregelungen, die angezeigt sind, da das Gesetz in bestehende Rechte und Verhältnisse eingreift, und Regelungen zum Inkrafttreten.

### **III. Alternativen**

Eine Zusammenführung der Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes erfordert eine gesetzliche Änderung, bei der sowohl Rahmenbestimmungen als auch unmittelbar geltende Regelungen des Bundesrechts sowie die Regelungen des Landesrechts berücksichtigt werden. Andere Rechtsformen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung**

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ermöglicht die nachhaltige jagdliche Nutzung von Wildtieren in Baden-Württemberg und gibt hierfür den Rahmen vor. Es gewährleistet das Jagdrecht als Teil des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 des Grundgesetzes. Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält das Gesetz neue Regelungen, die das Jagdrecht weiterentwickeln. Auf diese Weise erhält das Gesetz auch unter veränderten Rahmenbedingungen und angesichts der heutzutage an die Jagd gestellten erhöhten Anforderungen das Recht, die Jagd auszuüben.

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur einschließlich der Belange des Tierschutzes. Dies betrifft in erster Linie den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und ihrer Lebensräume. Positive Auswirkungen sind im Bereich der Artenvielfalt, der Lebensraumgestaltung und der Bestandssituation zumindest der dem Jagdrecht unterliegenden Arten zu erwarten, soweit die hierfür maßgeblichen Faktoren durch menschliches Verhalten beeinflusst werden können. Der positive Beitrag ergibt sich dabei unmittelbar durch die gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, mittelbar durch eine Förderung des eigenverantwortlichen Einsatzes der betroffenen Akteure, insbesondere der Jägerinnen und Jäger, und schließlich durch ein Zusammenwirken der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

Positive Auswirkungen ergeben sich durch die gesetzlichen Vorschriften, die bei der Jagdausübung zum Schutz der Arten und ihrer Lebensräume zwingend zu beachten sind. Verstöße sind straf- und bußgeldbewehrt. Das Gesetz legt besonderen Wert auf die Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechts sowie des Tierschutzrechts. Positiv auswirken werden sich daneben die im Rahmen des Wildtiermanagements gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen. Das Wildtiermanagement und seine Einrichtungen zielen darauf ab, die Kenntnisse über Wildtiere und ihre Lebensräume in Baden-Württemberg zu vertiefen, wissenschaftlich zu nut-

zen und für die praktische Umsetzung aufzubereiten sowie den betroffenen Personen, den öffentlichen Stellen und der Bevölkerung zu vermitteln. Diesem Zweck dienen insbesondere die Regelungen zum Wildtiermonitoring, zum Wildtierbericht und zu den Wildtierbeauftragten. Die Instrumentarien des Wildtiermanagements dienen zugleich dazu, Konflikte im Umgang mit Wildtieren, die insbesondere im Bereich der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie im Siedlungs- und Verkehrsraum bestehen, zu lösen. In diesen Bereichen sind positive Effekte der Regelungen und Einrichtungen des Gesetzes zu erwarten. Insbesondere sehen sie geeignete Mittel vor, dem jeweiligen Lebensraum in Baden-Württemberg angepasste Bestände der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten der Naturschutzverwaltung bleiben hierbei unberührt.

Die gesetzliche Verankerung des Generalwildwegeplans, der die erforderlichen Flächen für einen länderübergreifenden Biotopverbund für die Wildtiere in Waldlebensräumen darstellt, setzt positive Impulse nicht nur zum Schutz der Wildtiere selbst, sondern auch zur Bewältigung der Problematik der Verkehrsunfälle mit Wildtieren. Öffentliche Stellen sind nach dem Gesetz verpflichtet, die Darstellungen des Generalwildwegeplans bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sowie Entscheidungen darüber zu berücksichtigen.

Die Einführung eines Verbots der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen wie Blei bei der Jagd auf Schalenwild wird sich positiv auf die Gewährleistung eines unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung unbedenklichen Verzehrs von Wildbret auswirken.

Die Bedeutung der Forschung im Bereich der Wildtierbiologie, Wildtierökologie und weiterer Forschungsbereiche, die sich auf das Jagdwesen auswirken, hebt das Gesetz mit der Einrichtung eines auf Fachkenntnissen basierenden umfassenden Wildtiermanagements hervor, das die Vermittlung und Umsetzung der Fachkenntnisse beinhaltet.

Auf der unteren Verwaltungsebene ist infolge des Gesetzes eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben zu erwarten. Der behördliche Abschussplan für Rehwild wird entfallen, wodurch die unteren Jagdbehörden entlastet werden. Gleichzeitig wird die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen und der Jagdgenossenschaften im Bereich der Abschussplanung gestärkt. Das Kreisjagdamt als Kollegialorgan entfällt zugunsten der Anpassung der unteren Jagdbehörde an die normale Struktur der unteren Verwaltungsbehörde. Hierdurch sind effizientere Verwaltungsab-

läufe und eine effizientere Aufgabenerledigung zu erwarten. Die Einrichtung eines Jagdbeirats wird zu Beginn mit einem Aufwand bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats einhergehen. Die Beteiligungs- und Anhörungsrechte des Beirats sind jedoch auf bestimmte Entscheidungen der Behörde begrenzt und eine Form der Beteiligung nicht vorgeschrieben.

Mit der Regelung zu Wildtierbeauftragten beschreibt das Gesetz eine Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden. Dadurch wird die in Baden-Württemberg bereits etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen und sachlichen Mitteln, die abhängig sind von der jeweiligen Situation im Zuständigkeitsgebiet der unteren Verwaltungsbehörde. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Information und Beratung ist nicht zu erwarten. Das Aufgabenspektrum und der Personalbestand der Naturschutzverwaltung bleiben durch die Tätigkeit der Wildtierbeauftragten unberührt.

Das Gesetz sieht vor, dass das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32 LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Die Fallzahlen der Verfahren sind nach Angaben der kommunalen Landesverbände angestiegen. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen außergerichtlichen Einigung unter fachkundiger Beteiligung der von den unteren Jagdbehörden anerkannten Wildschadensschätzer bleibt nach dem Gesetz erhalten. Den vor Ort bekannten Wildschadensschätzern bringen die Beteiligten in der Regel Vertrauen entgegen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die gerichtlichen Fallzahlen signifikant steigen.

Neue Verbote mit Genehmigungsvorbehalten sieht das Gesetz für den Abschuss von wildernden Hunden und Hauskatzen vor. Zuständig für die Genehmigungen sind je nach Fallkonstellation die Ortspolizeibehörde, die untere Jagdbehörde oder die zu-

ständige Naturschutzbehörde. Angesichts der engen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Abschuss sind keine hohen Fallzahlen zu erwarten. Die Problematik freilaufender Hunde und Katzen ist nicht in erster Linie über den Abschuss zu lösen.

In bestimmten Ausnahmefällen sieht das Gesetz die Errichtung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Diese selbst verwalteten und durch ihre Mitglieder finanzierten Gemeinschaften werden in ihrem Aufgabenbereich die öffentlichen Aufgabenträger entlasten (zum Beispiel bei der Abschussplanung). Das Ziel einer langfristigen oder dauerhaften Übertragung bestimmter Aufgaben rechtfertigt den einmaligen Aufwand bei der Errichtung der Hegegemeinschaften. Die staatliche Aufsicht muss allerdings dauerhaft von den unteren Verwaltungsbehörden übernommen werden.

## **V. Von Änderungen betroffene Vorschriften**

Folgeänderungen aus dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (Artikel 1) ergeben sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparks Schwarzwald. Das Nationalparkgesetz enthält Verweise auf Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes, die nach Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes keine Anwendung mehr finden. Zudem machen inhaltliche Änderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Anpassungen im Nationalparkgesetz notwendig (Artikel 2).

## **VI. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Finanzielle Auswirkungen für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden

Die Ersetzung des Landesjagdgesetzes durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wird im Ergebnis voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden ergeben. Der überwiegende Teil der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Aufgaben wird bereits auf der Grundlage des geltenden Landes- und Bundesjagdgesetzes übernommen. Erhöhte Sach- und Investitionskosten sowie erhöhter Aufwand für Leistungen an Dritte sind nicht zu erwarten. Soweit sich durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderun-



gen ein Mehraufwand ergibt, stehen dem entsprechende Entlastungen durch den Wegfall oder die Änderung bisher geltender Regelungen gegenüber. Diese Beurteilung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die Abschaffung des behördlichen Abschussplanes für Rehwild (§ 21 BJagdG, § 27 LJagdG) führt zu einer deutlichen Entlastung der unteren Jagdbehörden. Bisher war für jedes Jagdrevier in Baden-Württemberg alle drei Jahre ein solcher Abschussplan aufzustellen, was mit einem hohen Personalaufwand verbunden war. Künftig wird die Abschussregelung für Rehwild im Regelfall den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts und jagdausübungsberechtigten Personen überlassen. Der Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden (§ 32 LJagdG) führt zu einer Entlastung der Städte und Gemeinden. Nach der neuen Rechtslage haben diese nur noch die Anmeldung des Wildschadens zu bestätigen, die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen und die Beteiligten über die Tätigkeit der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer zu informieren. Weitere deutliche Entlastungen der unteren Jagdbehörden ergeben sich durch

- die gesetzliche Angliederung von Enklaven an umschließende Jagdbezirke, wodurch die bisher erforderlichen aufwändigen behördlichen Angliederungen entfallen,
- die Vereinfachung des Rechts der Jagderlaubnisscheine bei Wegfall behördlicher Kontrollen.

Ein Mehraufwand ergibt sich durch die Einführung einzelner neuer sachlicher Vorgaben und Verbote bei der Jagdausübung, der anlassbezogenen Kontrolle einzelner Abschusszielvereinbarungen sowie durch die Rechtsaufsicht für den Fall, dass eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird. Der Vollzug der jagdrechtlichen Regelungen ist allerdings bereits bisher Aufgabe der Jagdbehörden. Für die Erhebung der Monitoringbeiträge sollen digitale Verfahren zur Verfügung stehen, um eine Mehrbelastung zu verhindern. Eine erhebliche Zunahme des Aufwands beim Vollzug dieser neuen Regelungen ist nicht zu erwarten. Das gilt auch für die vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinden als Ortspolizeibehörden für die Genehmigung eines Hundeabschusses. Die Anzahl der hier zu erwartenden Anträge dürfte landesweit gering sein.

Konkrete Fallzahlen für die dargestellten Maßnahmen sowie eine exakte Bemessung des jeweils erforderlichen Zeitaufwands liegen nicht vor und sind mit vertretbarem

Aufwand nicht zu ermitteln. Die Entlastungen und Mehrbelastungen werden deshalb im Wege der Schätzung saldiert. Danach wird der durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage entstehende Mehraufwand durch die dargestellten Einsparungen und Entlastungen ausgeglichen.

Mit der Regelung zu Wildtierbeauftragten beschreibt das Gesetz eine Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden. Dadurch wird die in Baden-Württemberg bereits etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen und sachlichen Mitteln, die abhängig sind von der jeweiligen Situation im Zuständigkeitsgebiet der unteren Verwaltungsbehörde. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Jagd- und Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Koordination, Information und Beratung ist nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ist nach den vorstehenden Erwägungen nicht zu erwarten, dass die Regelungen des Gesetzes zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Sinne des Artikels 71 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung führen. Im Bereich der Gemeinden dürfte die Entlastung durch den Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden einen eventuellen Mehraufwand sogar kompensieren. Im Bereich der Stadtkreise als untere Jagdbehörden ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Entlastungen für die unteren Jagdbehörden keine aus den Regelungen des Gesetzes resultierende wesentliche Mehrbelastung anzunehmen.

#### Finanzielle Auswirkungen für das Land

Die Einführung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Elemente und Einrichtungen des Wildtiermanagements führt zu einem Mehraufwand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Der Mehraufwand ist von dem Ministerium sowie den ihm zugeordneten Einrichtungen (insbesondere: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen. Er ergibt sich insbesondere

- durch die nun gesetzlich festgeschriebene Aufgabe zur Aufstellung des Generalwildwegeplans (alle zehn Jahre), für die je Haushaltsjahr ca. 30.000 Euro für die Pflege und Erarbeitung der notwendigen Grundlagen und weitere ca. 150.000 Euro pro Aufstellungszeitraum (jährlich 15.000 Euro über zehn Jahre) erforderlich sind,
- durch die Zusammenführung und Aufarbeitung der Wildtiermonitoringbeiträge sowie die Erstellung des Wildtierberichts (alle drei Jahre) nach §§ 5, 43, 44 JWMG, für die einmalig 100.000 Euro für die Bereitstellung und Pflege der informationstechnischen Ausrüstung sowie für weitere 0,5 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im höheren Dienst 23.500 Euro bzw. 32.000 Euro erforderlich sind.
- Bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) fällt im Rahmen der Zuarbeit zum Wildtierbericht alle drei Jahre sowie durch Abstimmung naturschutzfachlicher Konzept mit dem mit der Umsetzung von Hegemaßnahmen betrauten Personenkreis ein Mehraufwand an, der jedoch aufgrund des stark schwankenden Arbeitsanfalls stellenmäßig nicht bezifferbar ist. Dieser Mehraufwand wird zwischen der LUBW und der obersten Jagdbehörde abgerechnet.
- Für die Aufstellung von Fachkonzepten im Rahmen des Wildtiermanagements, ihre Umsetzung und Begleitung sind jährlich 100.000 Euro erforderlich.

Eine Mehrbelastung des Ministeriums wird voraussichtlich entstehen durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts einschließlich der hierfür notwendigen Planungen, Festlegung der Gebietskulisse und des Aufgabenzuschnitts sowie durch die Erteilung von Ausnahmen vom Fütterungsverbot, für die die Prüfung von Fütterungskonzepten erforderlich wird. Der Mehraufwand ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu tragen.

Die Finanzierung des dargestellten Mehraufwandes wird durch die im Rahmen des Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährleistet

Mit Blick auf einen Personal- und Sachmittelmehrbedarf bei den Regierungspräsidien liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erfahrungswerte vor und sind auch keine belastbaren Schätzungen möglich. Deshalb wird nach einem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf einer aussagekräftigen Zeitspanne das Ministerium für

Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Innenministerium eine Evaluation hinsichtlich eines zusätzlichen Personal- und Sachmittelmehrbedarfs bei den Regierungspräsidien vornehmen.

Eine Mehrbelastung der ordentlichen Gerichte im Bereich der zivilgerichtlichen Verfahren über Wildschadensersatzansprüche ist nicht zu erwarten. Das obligatorische gemeindliche Vorverfahren entfällt. Die Gemeinde wird jedoch verpflichtet, die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können. Weitere gesetzliche Änderungen kompensieren daneben die Auswirkungen des Wegfalls des Vorverfahrens, indem sie zu dem Ziel, Wildschäden zu vermeiden, beitragen.

## **2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte**

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Schadenersatzanspruch bei Wildschäden an Maiskulturen gegenüber der bisherigen Rechtslage um 20 Prozent zu kürzen. Auf diese Weise soll der besonderen Schadensgeneignetheit der Maiskulturen Rechnung getragen werden. Mehrkosten für die Privatwirtschaft sind durch das Gesetz im Übrigen nicht zu erwarten.

Mehrkosten für private Haushalte können sich im Einzelfall für die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und ihre Vereinigungen ergeben. Der Anfall dieser Kosten ist davon abhängig, ob und inwieweit diese Personen und ihre Vereinigungen im Einzelnen von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage betroffen sind. Im Bereich der sachlichen Beschränkungen und Verbote bei der Jagdausübung kommen im Einzelfall Mehrkosten durch Neuanschaffungen (zum Beispiel zulässiger Jagdmunition) oder die Teilnahme an Schulungs- und Übungsmaßnahmen (z.B. Schießfertigkeitsschulung) in Betracht, soweit diese Kosten nicht bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nach freiwilligem Entschluss entstanden sind. Bestimmte Belastungen, die sich im Einzelfall infolge neuer Regelungen ergeben können, konnten sich schon aufgrund der bisherigen Rechtslage ergeben, welche durch den Gesetzentwurf eine Konkretisierung erfahren hat. Das gilt beispielsweise für die in § 50 Absatz 2 vorgesehene Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern bei Wildseuchen, die sich auch im Rahmen der Hegepflicht ergeben kann. Eine Mehrbelastung kann sich für einzelne jagdausübungsbe-

rechtigte Personen und die Mitglieder der Jagdgenossenschaften ergeben, wenn sie infolge gesetzlicher Anordnung Mitglieder in Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden und diese Hegegemeinschaft zur Finanzierung ihrer Aufgaben Umlagen von den Mitgliedern erheben muss. Dagegen führt die im Falle der Jagdpacht neu eingeführte Pflicht der Vertragsparteien zur Aufstellung einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild nicht zu einer Mehrbelastung, da die Vertragsparteien nach der bisherigen Rechtslage zur Aufstellung des Abschussplanes verpflichtet waren.

## **VII. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung**

Zur Vorbereitung des Entwurfs dieses Gesetzes führte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bereits vor der förmlichen Verbändeanhörung ein umfassendes Beteiligungsverfahren durch. Dabei konnten die betroffenen Interessengruppen ihre wesentlichen Ziele, Bewertungen und Argumentationslinien zu einzelnen Regelungsgegenständen des Jagdgesetzes darstellen und austauschen. Das Verfahren bot die Chance, zumindest in Teilbereichen einen über die Verbandspositionen hinausgehenden Konsens auf der Zielebene zu finden. Wo dieses Vorgehen nicht erfolgreich war, wurde der bestehende Dissens inhaltlich herausgearbeitet. Darüber hinaus sollte das Verfahren die relative Akzeptanz der erarbeiteten Lösungen bei den Interessengruppen erhöhen und den Dialog untereinander fördern.

An dem Beteiligungsverfahren nahmen Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Verbände und Vereinigungen teil:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Waldbesitzerverband e.V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.,
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg e.V.,

- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg,
- Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer e.V.,

Wesentliche Einrichtungen des Beteiligungsverfahrens waren ein Koordinierungskreis als zentrales Beratungs- und Steuerungsorgan sowie zwei Arbeitsgruppen unter Anleitung eines Moderators. Aufgabe der Arbeitsgruppen war es, sich fachlich über Regelungsinhalte zu verständigen und möglichst konsensfähige Vorschläge zu erarbeiten. Die strittigen Punkte waren dem Koordinierungskreis vorzulegen. Arbeitsgruppe 1 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung der Jagd als Eigentumsrecht und ihre privatrechtliche und verwaltungsmäßige Organisation umfasst. Arbeitsgruppe 2 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung des Umgangs mit Wildtieren und die Regelung jagdpraktischer Sachverhalte umfasst. Die Arbeitsgruppen begannen ihre Arbeit im Dezember 2012 und schlossen ihre Beratungen im Sommer 2013 ab. Der Koordinierungskreis beriet noch bis März 2014 über einzelne Themen, zu denen kein Konsens erreicht werden konnte. Insgesamt fanden 27 Sitzungen statt.